

Einleitung

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z.Z. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen

folgende

Allgemeinverfügung über das Verbot des Grillens in ausgewiesenen Grillzonen aufgrund einer erhöhten Vegetationsbrandgefahr

I. Tenor

Aufgrund der derzeit bestehenden langanhaltenden Trockenheit und der für das Stadtgebiet Essen hohen Vegetationsbrandgefahr wird das Grillen über Feuer, mit Holzkohlegrills, Einweggrills und sonstigen mit offenem Feuer betriebenen Grillgeräten in den ausgewiesenen Grillzonen der Stadt Essen untersagt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

1. Sachverhalt und konkrete Gefahrenlage

Aufgrund der bereits seit längerer Zeit anhaltenden Trockenheit, hoher Temperaturen und geringer bzw. ausbleibender Niederschläge sind Grasflächen, Böden und sonstige Vegetationsbestände im Stadtgebiet erheblich ausgetrocknet.

Nach der aktuellen Prognose des Deutschen Wetterdienstes erreicht der Graslandfeuerindex (GLFI) für die für das Stadtgebiet Essen maßgebliche Referenzstation Gefahrenstufe 4. Die Gefahrenstufe 4 bezeichnet eine hohe Gefahr für die Entstehung und Ausbreitung von Gras- und Vegetationsbränden.

Auch nach Einschätzung des Fachbereichs 67 – Grün und Gruga – ist das Erreichen der Gefahrenstufe 4 vor dem Hintergrund der bereits länger anhaltenden Trockenheit mit einer erheblichen Vegetationsbrandgefahr verbunden. Die Auswirkungen der anhaltenden Trockenheit sind im Stadtgebiet bereits deutlich erkennbar. So befinden sich nachweislich sämtliche mit

Bodensensoren ausgestatteten Bäume trotz der durchgeführten Bewässerungsmaßnahmen im beginnenden Trockenstress. Zudem hat sich die Anzahl der Bäume, die dem Status „Trockenstress mit zu erwartenden Schäden“ zuzuordnen sind, innerhalb nur einer Woche verdoppelt.

Da das Grillen in öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen im Stadtgebiet Essen auf anderen als in den ausgewiesenen Grillzonen stets verboten ist (s. § 3 Abs. 2a) der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit der Stadt Essen), beschränkt sich die Allgemeinverfügung auf diese Bereiche.

Die Erfahrungen auf den ausgewiesenen Grillzonen zeigen, dass das Grillen eine konkrete Gefahrenquelle darstellt. Seit Einrichtung der Grillzonen ist es wiederholt zu kleineren Bränden infolge des Grillens gekommen. So wurden Grasflächen durch Funkenflug entzündet; darüber hinaus kam es mehrfach zu Bränden von Restmüllbehältern infolge nicht ordnungsgemäß entsorgter, noch glühender Restkohle.

Aufgrund des derzeit erheblich ausgetrockneten Zustands der Vegetation können bereits kleinste Zündquellen ausreichen, um einen Vegetationsbrand auszulösen. Unter den aktuell bestehenden Bedingungen besteht dabei die konkrete Gefahr, dass sich ein zunächst örtlich begrenztes Feuer innerhalb kurzer Zeit unkontrolliert ausbreitet und auf Gehölze, Bäume oder angrenzende Flächen übergreift.

2. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Essen ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sachlich und örtlich für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um in Einzelfall bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ein Schaden für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit eintreten wird:

Eine solche konkrete Gefahr liegt hier vor.

Die bereits länger andauernde Trockenheit, der erhebliche Austrocknungsgrad von Böden und Vegetation, die dokumentierten bisherigen Brandereignisse im Zusammenhang mit Grillen sowie das Erreichen der Gefahrenstufe 4 des Graslandfeuerindex begründen in ihrer Gesamtheit eine erheblich erhöhte Gefahr der Entstehung und schnellen Ausbreitung von Vegetationsbränden. Aufgrund der stark ausgetrockneten Vegetation können bereits kleinste Zündquellen einen Brand auslösen, der sich innerhalb kurzer Zeit auf weitere Vegetationsbestände und angrenzende Flächen ausbreiten kann.

Das Grillen stellt unter den gegenwärtigen Bedingungen eine konkrete Gefahr dar. Dass sich diese Gefahr tatsächlich realisiert hat, zeigen die bereits dokumentierten Brandereignisse infolge von Funkenflug und nicht ordnungsgemäß entsorgter glühender Restkohle. Bei ungehindertem Fortgang ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit weiteren Brandereignissen und hieraus resultierenden Schäden zu rechnen.

Neben den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, der bestehenden Trockenheit, dem Zustand der Vegetation sowie den bisherigen Erfahrungen mit Brandereignissen stellt der Graslandfeuerindex der Stufe 4 einen wesentlichen fachlichen Bestandteil der Gefahrenprognose der Ordnungsbehörde dar.

Bei der Entstehung und Ausbreitung eines Vegetationsbrandes drohen erhebliche Schäden für besonders gewichtige Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Gefährdet sind insbesondere Leben und Gesundheit von Menschen, die sich auf den betroffenen Flächen oder in angrenzenden Bereichen aufhalten. Ebenso besteht eine Gefahr für Tiere und deren Lebensräume, Bäume, Gehölze und sonstige Vegetationsbestände sowie für öffentliche und private Sachwerte.

Aufgrund der trockenen Vegetation und der Möglichkeit einer schnellen, gegebenenfalls unkontrollierbaren Brandausbreitung können im Falle eines Brandes innerhalb kurzer Zeit erhebliche und teilweise irreversible Schäden für Mensch, Tier, Natur und Sachwerte entstehen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein ordnungsbehördliches Einschreiten zur Abwehr dieser konkreten Gefahr liegen damit vor.

3. Ermessensausübung

Die Ordnungsbehörde hat das ihr eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt und sämtliche öffentliche und private Belange gegeneinander abgewogen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung wurden die öffentlichen Interessen am Schutz von Leben und Gesundheit, der natürlichen Lebensgrundlagen, der öffentlichen Sicherheit sowie öffentlicher und privater Sachwerte gegen die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Betroffenen abgewogen.

Aufgrund der außergewöhnlichen Trockenheit, der erheblichen Austrocknung der Vegetation, der bereits eingetretenen Brandereignisse sowie der hohen Vegetationsbrandgefahr überwiegt das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr das Interesse der Betroffenen an einer uneingeschränkten Nutzung der Grillzonen.

Die Ordnungsbehörde wird die weitere Entwicklung der Gefahrenlage fortlaufend beobachten und die Allgemeinverfügung aufheben, sobald die konkrete Gefahrenlage nicht mehr besteht.

Geeignetheit

Die Anordnung ist geeignet, die Entstehung von Vegetationsbränden zu verhindern oder zumindest deren Wahrscheinlichkeit erheblich zu verringern. Durch das Verbot des Grillens in Grillzonen werden potenzielle Brandursachen deutlich reduziert.

Erforderlichkeit

Ein bloßer Hinweis auf die bestehende Brandgefahr oder verstärkte Kontrollen stellen kein gleich geeignetes Mittel dar. Eine lückenlose Überwachung ist personell nicht möglich und würde den gleichen Schutzzweck nicht in vergleichbarer Weise gewährleisten. Mildere, gleichermaßen wirksame Maßnahmen stehen daher nicht zur Verfügung.

Angemessenheit

Die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf Handlungen, von denen unter den aktuellen Witterungsbedingungen eine erhebliche Brandgefahr ausgeht.

Demgegenüber stehen erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren, für Umwelt und Natur sowie für öffentliche und private Sachwerte. Angesichts der möglichen erheblichen Schäden überwiegt das öffentliche Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr die Beeinträchtigung der Betroffenen. Die Maßnahme ist daher auch angemessen.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, das Grillen also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren durch Entstehung von Bränden bestünden. Es bestünde die konkrete Gefahr, dass durch das Grillen erhebliche Schäden für Leib und Leben von Menschen und Tieren, Umwelt und Natur sowie öffentliche und private Sachwerte eintreten. Ein Abwarten bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens würde die Wirksamkeit der Gefahrenabwehr erheblich beeinträchtigen und könnte dazu führen, dass sich die Gefahr bereits verwirklicht, bevor eine gerichtliche Entscheidung ergeht.

Das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung überwiegt daher das individuelle Freizeitinteresse einzelner Betroffener, die Grillzonen weiter zum Grillen nutzen zu können. Nur durch die sofortige Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen kann der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck einer wirksamen und vorbeugenden Gefahrenabwehr erreicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Essen, den 29.07.26



Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde